

Prozessfinanzierungsvereinbarung

zwischen

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

Email:

Muster

nachfolgend jeweils "Anspruchsinhaber" genannt - und

AdvoFin Prozessfinanzierung AG
Lothringerstraße 14
A-1030 Wien

nachfolgend "AdvoFin" genannt –

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist folgender Anspruch des Anspruchsinhabers:

a) *Bezeichnung des Anspruchs:*

Alle Ansprüche im Zusammenhang mit der **behördlichen Schließung von Beherbergungsbetrieben und Seilbahnen per Verordnung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft im Zeitraum 13. März 2020 bis 30. März 2020**, insbesondere Entschädigungsansprüche auf Basis des Epidemiegesetzes.

b) Die Höhe des Anspruchs wird durch AdvoFin auf Grundlage der übermittelten Unterlagen und erteilten Informationen errechnet.

c) *Anspruchsgegner:*

Die **Republik Österreich** bzw. gegebenenfalls bei Vorliegen einer Betriebsunterbrechungsversicherung die jeweilige Versicherungsgesellschaft.

§ 2

Mehrwert

1. Als Entgelt für die von AdvoFin gemäß § 3 der Finanzierungsvereinbarung übernommenen Kosten erhält AdvoFin eine gemäß nachfolgenden Bestimmungen festgelegte Beteiligung am Mehrwert/Entschädigungsbetrag.

2. Bevor der Mehrwert gemäß der Regelung § 2 Abs. 3 der Finanzierungsvereinbarung verteilt wird, ist AdvoFin berechtigt, sämtliche für den Vertragsgegenstand aufgewendete Kosten der Rechtsverfolgung in Abzug zu bringen, also insbesondere Zahlungen an die gegnerischen Rechtsanwälte, die eigenen Rechtsanwälte, Korrespondenzanwälte, Parteigutachter, Sachverständige, Zahlungen an die Gerichtskasse und/oder eine sonstige behördliche Kasse und/oder von Parteiauslagen und/oder auch alle darüber hinausgehenden von AdvoFin auf Basis dieser Finanzierungsvereinbarung ausgelegten Kosten, soweit diese zur zweckentsprechenden Abwicklung dieser Finanzierungsvereinbarung notwendig waren. Kosten für die interne Prozessprüfung durch Mitarbeiter der AdvoFin werden von AdvoFin nicht erhoben, sondern sind Bestandteil der allgemeinen Geschäftskosten.

3. AdvoFin stehen grundsätzlich **29 %** (neunundzwanzig Prozent) des Mehrwertes zu. Hierbei kommt es nicht darauf an, in welchem Umfang, ob gänzlich oder nur teilweise, mit Haupt- oder Nebenverfahren der Anspruch realisiert wurde und/oder ob der tatsächliche Anspruch den in § 1 Abs. 1 lit. b) berechneten Anspruch übersteigt. Die Beteiligung am Mehrwert steht AdvoFin insbesondere auch dann von dem vollständigen in § 1 beschriebenen Anspruch zu, wenn der Mehrwert durch Teilverfahren oder sonstige strategische Maßnahmen (außergerichtliche Verhandlungen und dergleichen) erzielt werden konnte. Sollte der Mehrwert bereits nach Antrag bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder durch Deckungszusage nach erstem Deckungsantrag durch eine mögliche Betriebsunterbrechungsversicherung gezahlt werden, so reduziert sich die Beteiligungsquote von AdvoFin auf **8 %** (acht Prozent) des Mehrwertes.

4. Als Mehrwert der Rechtsverfolgung gilt jeder unmittelbar durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung, einen Vergleich, ein Anerkenntnis oder sonstiges Rechtsgeschäft eintretende Vermögensvorteil/Entschädigungsbetrag (Haupt- und Nebenleistungen einschließlich der Zinsen und Kostenersatz), und/oder jede freiwillige oder aufgrund eines Urteiles, Vergleichs- oder Kostenfestsetzungsbeschlusses erfolgte Leistung auf die streitigen Ansprüche, auf die im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung entstandenen Ansprüche (Haupt- und Nebenleistungen einschließlich der Zinsen und Kostenersatz) und/oder auch solche Ansprüche, die an Stelle solcher Ansprüche erlangt werden (z.B. Schadenersatzansprüche), Versicherungsleistungen und Leistungen erfüllungshalber oder an Erfüllung statt, darüber hinaus auch die Befreiung von Verbindlichkeiten und/oder sonstigen Verpflichtungen sowie Mehrwerte, die nicht dem Anspruchsinhaber selbst, sondern einem Dritten zukommen. Schließlich umfasst der Mehrwert auch alle Vermögensvorteile, welche der Anspruchsinhaber auf Basis gleichartiger oder ähnlicher Ansprüche, im Zusammenhang mit und/oder als Folge der Durchsetzung der streitigen Ansprüche erlangt (z.B. im Rahmen des Prozesses wird eine Vorfrage geklärt, bei Teilklagen, Feststellungsprozessen, etc.).

5. Ist der Anspruchsinhaber vorsteuerabzugsberechtigt, so stehen die Beteiligungsquoten zuzüglich einer allfälligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu, welche von AdvoFin auch nachträglich bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ablauf deren steuerlicher Verjährungsfrist in Rechnung gestellt werden kann.

6. Falls es sich bei dem Mehrwert nicht um Geld oder eine geldwerte Forderung handelt, hat AdvoFin Anspruch auf Zahlung des entsprechenden anteiligen Verkehrswertes, insbesondere bei Sachen, Sachgesamtheiten und Rechten; je nach Wahl von AdvoFin richtet sich dieser entweder nach dem im Rechtsstreit festgelegten Streitwert oder – sofern die Vertragsparteien nicht einen davon abweichenden maßgeblichen Verkehrswert einvernehmlich festlegen – nach dem Ergebnis eines von AdvoFin in Auftrag gegebenen Gutachtens eines allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen. Bei Renten oder Dienstbarkeiten ist der Mehrwert deren kapitalisierter Wert.

7. Persönliche Steuern des Anspruchsinhabers und/oder der AdvoFin im Zusammenhang mit der Realisierung der streitigen Ansprüche trägt jede Vertragspartei selbst. Diese werden bei der Berechnung des AdvoFin zustehenden Entgeltes nicht berücksichtigt.

§ 3

Leistungen von AdvoFin

1. AdvoFin trägt nach Maßgabe folgender Bestimmungen **die Kosten der Rechtsverfolgung** des vertragsgegenständlichen Anspruchs, insbesondere die Kosten des Rechtsstreites oder der Rechtsstreite, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Rechtsdurchsetzung erforderlich sind und mit Zustimmung von AdvoFin angestrengt wurden.

2. AdvoFin ist verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, die ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Prozessführung und Gestaltung des Prozessrisikos entstehen. AdvoFin übernimmt die notwendigen Kosten der anwaltlichen Vertretung auf Basis des RATG, die Gerichtskosten, die Kosten der vom Gericht oder einer Behörde angeordneten Beweisaufnahme und dem Anspruchsgegner oder Dritten aufgrund des Verfahrens zu erstattende Kosten und Auslagen. AdvoFin behält sich vor, mit dem prozessführenden Anwalt vom RATG abweichende Vereinbarungen zu treffen. Diese Kostenzusage gilt für alle Instanzen, es sei denn, AdvoFin macht von ihrem Recht zur vorzeitigen Beendigung oder der Kündigung des Vertrages gem. § 6 der Finanzierungsvereinbarung Gebrauch.

Die Kostenübernahme umfasst auch die Kosten des Anspruchsgegners, soweit diese gemäß der rechtskräftigen und vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung vom Anspruchsinhaber zu tragen sind.

Soweit der Anspruchsinhaber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, werden durch AdvoFin nur die um die Umsatzsteuer verminderten Kosten des Anspruchsgegners ersetzt.

3. AdvoFin zahlt die Anwaltsgebühren nach dem jeweiligen Verfahrensstand.

4. AdvoFin ist zur Sicherstellung der Finanzierung des Prozesskostenrisikos berechtigt, mit anderen natürlichen und/oder juristischen Personen Rückfinanzierungsverträge abzuschließen.

§ 4

Leistungen des Anspruchsinhabers

1. Der Anspruchsinhaber ist verpflichtet, mit Sorgfalt alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, Unterlagen beizubringen, Auskünfte zu erteilen, die für die Durchsetzung des Anspruches erforderlich sind. Der Anspruchsinhaber wird AdvoFin fortlaufend unaufgefordert und unverzüglich über sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Umstände informieren, die für die Beurteilung und/oder die Durchsetzung der streitigen Ansprüche von Bedeutung sein können.

2. Verletzt der Anspruchsinhaber nach schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung seine Mitwirkungspflichten, so ist AdvoFin berechtigt, nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 5

Prozessführung, Bezahlung des Verfahrens-Mehrwertes und Absicherung von AdvoFin

1. Der Anspruchsinhaber führt den Prozess in eigenem Namen, aber auf Risiko von AdvoFin. Wird der Anspruch an AdvoFin abgetreten und nimmt AdvoFin diese Abtretung an, so wird der Prozess im Namen von AdvoFin oder einem Dritten, an den AdvoFin die Ansprüche abgetreten hat, geführt.

2. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich hiermit gegenüber AdvoFin, die von AdvoFin ausgewählte Anwaltskanzlei zur Führung von Prozessen in seinem Namen zu beauftragen und zu bevollmächtigen, bzw. beauftragt und bevollmächtigt die AdvoFin, der Anwaltskanzlei in seinem Namen Vollmacht zu erteilen. Diese Verpflichtung beinhaltet auch die außergerichtliche und nebengerichtliche Beauftragung zur Führung von Vergleichsverhandlungen. Die Verpflichtung erlischt mit der Erledigung der gegenständlichen Ansprüche oder mit der berechtigten Kündigung einer der beiden Vertragsparteien.

3. Der Anspruchsinhaber ist gehalten, den Prozess nach dem geltenden materiellen und formellen Recht sorgfältig und wirtschaftlich zu führen. Falls mehrere gleich aussichtsreiche Verfahrensarten möglich sind, wird der Anspruchsinhaber in Abstimmung mit AdvoFin die Verfahrensart mit den geringsten Prozesskosten und dem geringsten Prozessrisiko wählen.

4. Ohne vorherige Zustimmung oder gegen ausdrücklichen Widerspruch der AdvoFin ist der Anspruchsinhaber nicht berechtigt,

- auf die streitigen Ansprüche ganz oder zum Teil zu verzichten,
- eine Klage oder ein Rechtsmittel ganz oder teilweise zurückzunehmen,
- ein Rechtsmittel vollumfänglich oder teilweise zu erheben oder darauf zu verzichten,
- über die streitigen Ansprüche einen unwiderruflichen Vergleich abzuschließen,
- Gegenansprüche, die durch Widerklage oder im Wege der Aufrechnung geltend gemacht werden, ganz oder teilweise anzuerkennen, oder kostenerhöhende Maßnahmen prozessualer oder außerprozessualer Art zu ergreifen.

Stimmt AdvoFin einer der oben angeführten Verfügungen über die streitigen Ansprüche (Vergleich, Verzicht, Anerkenntnis, Klagsrücknahme, Erhebung von Rechtsmittel etc.) nicht zu oder empfiehlt AdvoFin (unter Darlegung der entsprechenden Gründe) eine entsprechende Verfügung über die streitigen Ansprüche, weil sie dies für sachgerecht hält, ist der Anspruchsinhaber dadurch in seiner Entscheidung nicht gebunden. Nimmt der Anspruchsinhaber eine von AdvoFin empfohlene Verfügung über die streitigen Ansprüche jedoch nicht vor, ist AdvoFin zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Der Anspruchsinhaber hat AdvoFin in diesem Falle so zu stellen, wie AdvoFin bei Vornahme der von AdvoFin empfohlenen Verfügung über die streitigen Ansprüche stehen würde.

5. Nach Erledigung des Verfahrens erstellt AdvoFin einen Abschlussbericht und erteilt unaufgefordert eine übersichtliche und nachprüfbare Gesamtabrechnung. Diese Abrechnung erfolgt innerhalb von drei Monaten, nachdem der Mehrwert eingegangen ist. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn ein laufendes Kostenbestimmungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Die endgültige Mehrwertverteilung hat binnen 30 Tagen nach Vorlage der Abrechnung zu erfolgen.

6. Jedweder Mehrwert muss zur Absicherung von AdvoFin auf das Fremdgeldkonto des von AdvoFin beauftragten Rechtsanwaltes überwiesen werden, das zu diesem Zweck auch dem Leistenden (Anspruchsgegner, Dritter) vom Anspruchsinhaber (und/oder von seinem Prozessbevollmächtigten) mitzuteilen ist. Der Anspruchsinhaber verpflichtet sich, den von AdvoFin bestellten Rechtsanwalt den Auftrag zu erteilen, die Abwicklung der Geldflüsse nach den Regeln dieses Vertrages einschließlich der Verpflichtung auf Zahlung einer angemessenen Abschlagszahlung (§ 5 Abs 7) vorzunehmen.

7. Sollte der Mehrwert des abgeschlossenen Verfahrens aus welchen Gründen auch immer nicht auf das Fremdgeldkonto der von der AdvoFin ausgewählten Rechtsanwaltskanzlei überwiesen worden sein (z.B. durch den Gegner direkt an den Anspruchsinhaber), dann kann AdvoFin vor der endgültigen Abrechnung und Abgleichung der angefallenen Kosten und Mehrwertanteile verlangen, dass eine angemessene Abschlagszahlung vorab geleistet wird.

8. Hinsichtlich der Auszahlung des Mehrwertanteils und der Erstattung der aufgewendeten Kosten an AdvoFin übernimmt der Anspruchsinhaber eine persönliche Haftung, der keine Einwendungen entgegengesetzt werden können.

§ 6

Kündigung, Beendigung des Vertrages

1. AdvoFin ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Anspruchsinhaber nach schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung seine Mitwirkungspflichten gemäß § 4 Abs. 2 verletzt hat und/oder eine Garantie des Anspruchsinhabers gemäß § 7 dieser Vereinbarung unrichtig ist und/oder der Anspruchsinhaber einer Garantieverpflichtung nicht vertragsgemäß nachkommt. In diesem Falle ist AdvoFin von sämtlichen vertraglichen Pflichten, insbesondere der Übernahme der Prozesskosten befreit. Allfällige von AdvoFin auf Basis dieser Vereinbarung bereits ausgelegte Kosten sind vom Anspruchsinhaber binnen 14 Tagen zurückzuerstatten, soweit diese zur zweckentsprechenden Abwicklung dieser Vereinbarung notwendig waren (z.B. gerichtliche Kosten gemäß § 3, etc.). Davon unberührt bleiben allfällige Schadenersatzansprüche von AdvoFin.

2. Daneben ist AdvoFin berechtigt, diesen Vertrag gegenüber dem Anspruchsinhaber aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn aufgrund von Umständen, die nach Abschluss dieses Vertrages bekannt wurden oder eintreten, die Erfolgsaussichten zur Durchsetzung der streitigen Ansprüche beeinträchtigt oder verschlechtert werden, insbesondere aufgrund neuer Tatsachen, neuer oder geänderter Rechtsprechung, Gesetzesänderung, wegfallender Beweismöglichkeiten, neuer Beweismittel und/oder Verschlechterung der Vermögenslage des Anspruchsgegners, sodass eine weitere Verfolgung der Durchsetzung daher weniger aussichtsreich oder unwirtschaftlich wäre. In diesem Falle ist AdvoFin nicht berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen und bezahlten Kosten zurückzuverlangen. Setzt der Anspruchsinhaber jedoch den Prozess fort und werden ihm die Kosten des Rechtsstreites ganz oder teilweise erstattet, ist der Anspruchsinhaber verpflichtet, die von AdvoFin übernommenen und gezahlten Prozesskosten vorrangig aus dem Mehrwert zu erstatten. Bestehen Zweifel über die Höhe dieses Anteiles, so ist dieser durch richterliches Ermessen im Prozess zu bestimmen. Auf Verlangen von AdvoFin ist der Kostenerstattungsanspruch an AdvoFin abzutreten.

3. Weiters ist AdvoFin gemäß den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 dieser Vereinbarung zur sofortigen Auflösung dieses Vertrages berechtigt.

4. Eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung durch den Anspruchsinhaber ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten jedoch nicht die Umstände, dass sich nach Abschluss dieser Vereinbarung die Erfolgsaussichten zur Durchsetzung der streitigen Ansprüche erhöhen oder sich der Anspruchsinhaber danach entscheidet, die Prozessfinanzierung aus eigenen Mitteln, durch Verfahrenshilfe oder mit sonstigen Mitteln bewerkstelligen zu wollen.

5. Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 7

Garantien über die Qualität des Anspruches und Einwendungen des Gegners

Der Anspruchsinhaber garantiert,

- dass er uneingeschränkt über die streitigen Anspruch verfügen kann und diese nicht verpfändet oder von Dritten gepfändet und mit keinen sonstigen Rechten Dritter belastet sind;
- ein Abtretungs- oder Belastungsverbot nicht besteht;
- er die streitigen Ansprüche weder an einen Dritten abtreten noch mit Rechten Dritter belasten wird;
- er sämtliche Leistungen gemäß § 4 und Prozessführungspflichten gemäß § 5 erfüllt;
- dass aufrechenbare Gegenforderungen oder Zurückbehaltungsrechte Dritter (insbesondere des Anspruchsgegners und des Rechtsanwalts) nicht bestehen;
- dass ihm keine darüber hinausgehenden Tatsachen bekannt sind oder von der Gegenseite ihm bekannt gemacht worden sind, die der Wirksamkeit der Durchsetzung der streitigen Ansprüche entgegenstehen könnten;
- sämtliche Angaben des Anspruchsinhabers aus und im Zusammenhang mit den streitigen Ansprüchen und den Einreden/Einwendungen des Anspruchsgegners, insbesondere in den Urkunden, die eingereicht wurden, vollständig, richtig und nicht irreführend sind.

§ 8

Vertraulichkeit, Haftung

1. AdvoFin verpflichtet sich, den Abschluss und den Inhalt dieses Vertrages streng vertraulich zu behandeln und Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anspruchsinhabers zu unterrichten. Dies gilt nicht für den Verkehr mit Rechtsanwälten, Steuerberatern oder sonstigen Angehörigen der Vertrauensberufe, sofern und soweit dies für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages. Die Vertraulichkeitsverpflichtung umfasst nicht die allgemeine mediale Vermarktung der Prozessfinanzierung von Ansprüchen gegen den Anspruchsgegner durch AdvoFin.

2. Der Anspruchsinhaber stimmt ausdrücklich zu, dass seine persönlichen Daten, also sowohl die personenbezogenen Daten (Art 4 Z 1 DSGVO) als auch die sensiblen Daten (Art 9 Abs 1 DSGVO), nämlich Name, Adresse, Geburtsdatum sowie alle zum Nachweis des Anspruchs erforderliche sonstige Daten zum Zweck der Durchsetzung seiner Ansprüche gespeichert und verarbeitet werden und diese Daten an den, gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten prozessführenden Anwalt sowohl zur außergerichtlicher als auch gerichtlicher Durchsetzung der Ansprüche weitergegeben werden. Diese Einwilligung kann jederzeit gegenüber der Advofin AG widerrufen werden.

3. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass AdvoFin den Anspruchsinhaber weder rechtlich betreut noch berät.

4. AdvoFin übernimmt keinerlei Haftung für den gewünschten Prozessenerfolg und/oder für Sorgfaltpflichtenverletzungen der Rechtsanwaltskanzlei.
ich betreut noch berät.

§ 9
Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten Teile dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so bleibt der hiervon nicht betroffene Rest unberührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien schon jetzt, stattdessen Regelungen zu treffen, die dem hier zum Ausdruck gebrachten wirtschaftlichen Willen entsprechen.
2. Alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Fragen sind nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen zu beurteilen.
3. Soweit zulässig, sind Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ausschließlich vor dem für Wien, 1. Bezirk, sachlich zuständigen Gericht auszutragen.
4. Der Anspruchsinhaber erteilt im übrigen AdvoFin Vollmacht im weitest möglichen Sinne, für ihn tätig zu sein und verpflichtet sich zugleich auf Anforderung zu diesem Zwecke eine entsprechende Vollmacht zu unterzeichnen.

.....
Ort, Datum

.....
Anspruchsinhaber/Auftraggeber

.....
Wien, Datum

.....
AdvoFin Prozessfinanzierung AG